

## Denkmalrecht in Deutschland

### Denkmalrecht im Denkmalnetz Bayern

Beitrag von Carsten Bielfeldt in Martin/Viebrock/Bielfeldt,  
Loseblattsammlung, Linkverlag Kronach, 1997 bis 2002

#### Der gesetzliche Schutzbereich und seine Grenzen

Der Umfang des gesetzlichen Schutzes für Bodendenkmale ist in den einzelnen Ländern keineswegs identisch. Einschränkungen oder Besonderheiten des Schutzbereichs lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten systematisieren:

##### 1 Sachliche Einschränkungen und Besonderheiten

Eine bedeutende sachliche Einschränkung des Schutzbereichs enthält Art. 1 Abs. 1 DSchGBY, wonach Bodendenkmale „von **Menschen g e s c h a f f e n e Sachen oder Teile davon**“ sein müssen. Danach ist in Bayern zwar der Faustkeil des Neandertalers, nicht jedoch sein Skelett als Bodendenkmal geschützt (*Oebbecke, DVBl 1983, 384, 385; Eberl/Martin/Petzelt, RdNr. 5 zu Art. 1*). Dies gilt auch für mumifizierte Überreste seines Körpers und ebenfalls in Fällen, in denen sich an den aufgefundenen Überresten etwa Kampfspuren und sonstige menschliche Einwirkungen oder Ausrüstungsgegenstände nachweisen lassen (*a.A. Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40*). Die jungsteinzeitliche Gletschermumie aus dem Ötztal (dazu näher *Szilvássy, Stellwag-Carion und Heinrich, Labor aktuell, Heft 4/1992, S. 5 ff.*) kann somit in Bayern kein Bodendenkmal sein, wohl aber die von ihm mitgeführten Ausrüstungsgegenstände, nämlich Bekleidung, Waffen, Schmuck und Nahrung (dazu näher unten).

Eine sachliche Rechtfertigung für die einschränkende Regelung besteht insoweit nicht darin, daß menschliche Überreste (auch) der Auswertung durch Anthropologen unterliegen (vgl. *Eberl/Martin/Petzet, RdNr. 5 zu Art. 1*). Denn unstreitig können solche Objekte als wichtige Zeugnisse der Menschheitsgeschichte in besonderem Maße schutzwürdig sein. Da auch das Naturschutzrecht (vgl. Art. 9 NatSchGBY) die Objekte nicht erfaßt, entsteht eine Schutzlücke, die der Landesgesetzgeber schließen sollte (*Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 32 mit Fußnote 32*). Denn mangels öffentlich-rechtlichen Schutzes besteht stets die Gefahr, daß die Objekte ohne Sanktionsmöglichkeit der wissenschaftlichen Bearbeitung und Auswertung entzogen werden.

Reste von Tieren und Pflanzen, die umfangreiche menschliche Bearbeitungsspuren aufweisen, dürften dagegen nach Sinn und Zweck des Gesetzes noch Schutz genießen, wenn es sich um Züchtungen des Menschen handelt. Gleiches gilt für zubereitete Nahrung, wie sie etwa bei der Gletschermumie aus dem Ötztal in Form von getrockneten Pilzen in einem Ledersäckchen gefunden wurden (vgl. *Szilvássy, Stellwag-Carion und Heinrich, a.a.O., S. 18*). Gejagtes Wild und vom Menschen lediglich ohne weitergehende Bearbeitung als Nahrung verwendete Pflanzen dürften allerdings schwerlich als vom Menschen geschaffene Sachen zu bezeichnen sein (a. A. *Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40*). Dies macht zugleich deutlich, daß die bayerische Regelung in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen kann.

Die Regelung in § 3 Abs. 4 DSchGNI schließt demgegenüber menschliche und nicht dem Herstellungsbegriff unterliegende tierische und pflanzliche Überreste nicht von vornherein aus dem

Bodendenkmalbegriff aus, da sie auch Sachen schützt, die „Aufschluß über menschliches Leben in vergangener Zeit geben“. Auch den Definitionen der anderen Länder sind insoweit keine Einschränkungen zu entnehmen: Alle Überreste tierischen und pflanzlichen Lebens aus Zeiten, in denen menschliche Besiedelung im jeweiligen Raum bereits stattfand (z. B. das Skelett eines Mammut oder Auerochsen oder Überreste eiszeitlicher Vegetation), sind Teil der Kulturgeschichte und können auch ohne konkrete menschliche Bearbeitungsspuren Gegenstand des Bodendenkmalschutzes sein.

Besonderheiten weist allein die Bestimmung in § 2 Abs. 1 DSchGSN auf, die zwar entsprechend Bayern nur von Menschen geschaffene Sachen einbezieht, jedoch den Anwendungsbereich des Gesetzes in § 2 Abs. 3 Nr. 3 auf „Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden“, erstreckt. Überreste von Menschen, Tieren und Pflanzen unterfallen damit dem Denkmalrecht, wenn sie in dem genannten Zusammenhang aufgefunden werden. Ein umfassender Schutz kann damit jedoch nicht erreicht werden. Denn mit „historischen“ Gräbern und Siedlungen hat der Gesetzgeber nur vom Menschen gestaltete Objekte erfaßt. Dies hat zur Folge, daß die bereits erwähnte Gletschermumie aus dem Ötztal als solche auch in Sachsen kein Bodendenkmal wäre, da diese in einem Gletschereisfeld, dessen natürliche Abschmelzung zur Freilegung der Mumie geführt hat (vgl. *Szilvássy, Stellwag-Carion und Heinrich, a.a.O., S. 9 mit Abb. 2*), aufgefunden wurde. Daher liegt ersichtlich kein Grab, also die Bestattung nach einem bestimmten Kult, vor. Hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände gilt das für Bayern Gesagte.

## 2 Veränderungen und Verfärbungen der Bodenbeschaffenheit

Angesichts des Umstandes, daß der Gesetzgeber des Landes Berlin das Denkmalschutzgesetz im Jahre 1995 novelliert hat, ist die Definition des Bodendenkmalbegriffs in § 2 Abs. 5 DSchGBE als mißlungen anzusehen. Danach sind Bodendenkmale bewegliche oder unbewegliche Sachen. Soweit der Gesetzgeber damit den Sachenbegriff des § 90 BGB übernehmen wollte, wäre zu berücksichtigen, daß Sachen in diesem Sinne nur körperliche, abgrenzbare Gegenstände sind (*Palandt-Heinrichs, RdNr. 1 zu § 90*). Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch Eingriffe in den Boden oder die Zersetzung organischen Materials entstehen, könnte somit als nichtkörperlichen Sachen die Bodendenkmalqualität abgesprochen werden, obwohl seit langem bekannt ist, daß derartige Befunde zu den wichtigsten Quellen der archäologischen Forschung zählen (*Oebbecke, DVBl 1983, 384, 386*). Dieses Ergebnis kann der Gesetzgeber in Berlin kaum gewollt haben. Denn nach Sinn und Zweck des Bodendenkmalschutzes „kann es keinen Unterschied machen, ob der Pfosten in der Holz-Erde-Mauer eines römischen Lagers sich im Grundwasser erhalten hat oder ob er vergangen ist und sich nur noch das Pfostenloch durch von oben nachfallenden dunklen Mutterboden im umgebenden Lehm abzeichnet“ (*so prägnant: Oebbecke, a.a.O.; ebenso in diesem Sinne Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 31*).

Soweit die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf eine Definition des Bodendenkmalbegriffs verzichten, hat dies grundsätzlich keine sachlichen Einschränkungen zur Folge. Sie gewährleisten vielmehr

einen umfassenden Schutz aller denkmalwürdigen Objekte, gleich welcher Gattung (*Strobl/Majocco/Birn, RdNr. 6 zu § 2*). Für Baden-Württemberg besteht allerdings eine vergleichbare Problematik wie in Berlin, zumal der Gesetzgeber ausdrücklich den Sachenbegriff des BGB übernehmen wollte (*Strobl/Majocco/Birn, RdNr. 9 zu § 2*; dennoch plädiert *Fechner, Rechtlicher Schutz*, S. 31, im Hinblick auf den Normzweck zu Recht für die Einbeziehung von Veränderungen und Verfärbungen). Die Rechtsprechung hat demgegenüber mit Blick auf die spezifische Aufgabenstellung der Denkmalpflege einen besonderen denkmalrechtlichen Sachbegriff unabhängig von den Bestimmungen der §§ 90 ff. BGB befürwortet (*VGH Baden-Württemberg v. 30.7.1985, NVwZ 1986, 240, 241 f.* für Baudenkmale; zust. *Hönes, RdNr. 37 zu § 3*; krit. *Strobl/Majocco/Birn, RdNr. 5 zu § 12*). Gleichermaßen problematisch ist die Regelung in Bayern. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint jeweils sinnvoll. Eindeutig ist dagegen § 3 Abs. 1 Nr. 1b DSchGRP, der auch **Spuren** und **Überreste** menschlichen Lebens hervorhebt. Damit unterfallen Veränderungen und Verfärbungen der Bodenbeschaffenheit grundsätzlich dem gesetzlichen Schutz (*Hönes, RdNr. 45 f. zu § 3*). Dies gilt auch für § 2 Abs. 5 DSchGBB (*dazu Bielfeldt, LKV 1995, 16*), § 2 Abs. 1 Nr. 4 DSchGHB, § 2 Abs. 7 DSchGHH, § 19 DSchGHE, § 3 Abs. 4 DSchGNI, § 2 Abs. 3 DSchGSL, § 2 Abs. 1 DSchGSN, § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchGST und § 2 Abs. 7 DSchGTH, die diese Begriffsmerkmale gleichermaßen enthalten. Ausdrücklich erwähnt werden die Veränderungen und Verfärbungen der Bodenbeschaffenheit in § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchGMV, § 2 Abs. 5 DSchGNW sowie in § 1 Abs. 2 Satz 4 DSchGSH. Bodendenkmale sind in all diesen Ländern eindeutig

nicht nur Gegenstände, die unter den zivilrechtlichen Sachenbegriff fallen, sondern darüber hinaus auch der diese Sachen umgebende und mit ihnen eine Einheit bildende Boden (*OVG Nordrhein-Westfalen v. 5.3.1992, NVwZ-RR 1993, 129, 130; ebenso Bielfeldt, a.a.O.; Hammer, DÖV 1995, 358, 359 a. E.; unrichtig im Hinblick auf Bodendenkmale dagegen v. Mutius/ Friedrich, LKV 1992, 247, 249*).

### 3 Fundkomplexe

Dieser umfassende Bodendenkmalbegriff hat auch für den **Schutz umfangreicher Fundkomplexe** erhebliche Bedeutung. Aus ihm leitet die Rechtsprechung zu Recht ab, daß auch größere zusammenhängende Bodenflächen, die z. B. Gräberfelder, Hügelgräber und Siedlungen enthalten, als ein Bodendenkmal geschützt werden können (ausführlich *OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O., 130 f.*), ohne daß es einer Abgrenzung und damit Vereinzelung des archäologischen Einzelbefundes bedarf. Insofern kann eine römische Stadt ein Bodendenkmal sein, wenn deren begrenzende Stadtmauer, das innere Wegenetz, die Abfolge von Baugrundrissen und Freiflächen, Kloaken, Reste der Straßenpflasterung und der Stadttore vorhanden sind („*Colonia Ulpia Traiana*“ in Xanten; vgl. *Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 92 zu § 2; Bülow, Rechtsfragen, S. 232 f.*). Gleiches kann für eine (untertägig vorhandene) mittelalterliche Stadt oder ein Stadtquartier gelten. Einige Länder schützen derartige Fundplätze ausdrücklich als unbewegliche (Boden-) Denkmale (vgl. § 2 Abs. 3 DSchGHH; § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 DSchGRP-Denkmalzone). Der Schutz von Fundkomplexen als ein Bodendenkmal erscheint

allerdings auch in den Ländern grundsätzlich möglich, deren Denkmalbegriff zumindest „Sachgesamtheiten“ bzw. „Mehrheiten“ oder „Gruppen von Sachen“ umfaßt (*Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 44*).

#### **4 Zeugnisse menschlichen Wirkens**

Einige Gesetze beziehen auch **Zeugnisse** menschlichen Wirkens ein (§ 2 Abs. 5 DSchGBB, § 19 DSchGHE, § 2 Abs. 5 DSchGMV, § 2 Abs. 5 DSchGNW, § 3 Abs. 1 Nr. 1a DSchGRP, § 2 Abs. 3 DSchGS, § 2 Abs. 1 DSchGST, § 1 Abs. 2 Satz 4 DSchGSH, § 2 Abs. 7 DSchGTH), wobei der Zeugnisbegriff, außer in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, nur im Zusammenhang mit Bodendenkmalen Verwendung findet. Der Begriff umfaßt neben Sachen auch Spuren und Überreste. Das Denkmal ist insoweit Träger einer historischen Botschaft von Zeugniswert, für den etwa die Anschaulichkeit der vermittelnden Botschaft, also ihre optische Wahrnehmbarkeit, von Bedeutung ist (*Hönes, RdNr. 41 zu § 3*). Es kann Zeugnis sein als Schauplatz geschichtlicher Ereignisse (diesen Fall regelt ausdrücklich § 2 Abs. 4 DSchGSN), z. B. Schlachten, einer Entwicklung oder als Wirkungsstätte namhafter Personen (*Hönes, RdNrn. 41, 43 zu § 3*).

Ein Gegenstand verliert auch nicht deshalb die Zeugniseigenschaft, weil Überreste und Spuren von einer Nutzung, für die er Zeugnis ablegen soll, heute nicht mehr vorhanden sind. Denn auch Denkmale sollen als stumme Zeugen die Kenntnis von historischen Vorgängen vermitteln. Die historische Aussage, deren Träger das Denkmal sein soll, muß nicht unmittelbar und für jedermann optisch wahrnehmbar sein. Es genügt ggf. die Wahrnehmbarkeit für Sachverständige. Entscheidend ist auch nicht, daß der Gegenstand durch die Ereignisse,

die er bezeugen soll, geschaffen oder verändert wurde. Es genügt, wenn der Gegenstand – gemeinsam mit anderen Beweismitteln wie Zeugenaussagen und Dokumentationen – dazu beiträgt, eine historische Botschaft zu veranschaulichen (*OVG Rheinland-Pfalz v. 27.9.1989, NJW 1990, 2018 f.* – KZ Osthofen –; vgl. auch unten Kennzahl 90.30).

## 5 Moore und Gewässer

Die meisten Gesetze, die das Bodendenkmal definieren, legen fest, es müsse sich **im Boden**, z. T. auch in **Mooren** oder **Gewässern**, befinden oder befunden haben. Die Erwähnung der Moore erscheint nicht unbedingt erforderlich, da die Moore zum Boden zu rechnen sind. Dagegen könnte die Nichterwähnung der Gewässer in einigen dieser Gesetze (BY, NI, NW, TH) als Regelungslücke angesehen werden, wenn etwa Reste von Siedlungen im Bereich von Seeufern sich durch einen Anstieg des Wasserspiegels heute unterhalb der Wasseroberfläche im Uferschlamm befinden oder ein Schiffswrack oder Brückenreste deutlich ins Wasser ragen. Bei sachgerechter Auslegung des Begriffs „Boden“ ist darunter auch der feste oder schlammige Grund eines Gewässers zu verstehen (so auch *Eberl/Martin/Petzet, RdNr. 62 zu Art. 1*). Die Gegenstände (z. B. gesunkene Schiffe wie Einbäume) müssen jedoch vollständig in den Untergrund des Gewässers eingesunken sein. Liegt danach kein Bodendenkmal vor, kommt ggf. ein Schutz als bewegliches Denkmal (Art. 2 Abs. 2 DSchGBY, § 3 Abs. 5 DSchGNI, § 2 Abs. 4 DSchGNW, wohl nicht § 4 Abs. 2 DSchGTH, dazu unten, Kennzahl 90.28) in Betracht (*Eberl/Martin/Petzet, RdNr. 62 zu Art. 1*). Auch die Einbettung im „ewigen“ Eis eines Gletschers, wie im Falle



der besagten Gletschermumie, kann noch als im Boden befindlich gelten. Denn als obere Grenze eines Bodendenkmals ist nicht nur der gewachsene (mineralische) Boden im engeren Sinne, sondern allgemein die durch Einebnung vor langer Zeit entstandene und heute natürliche Geländeoberkante anzusehen (*Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2*).